

Amt für Volksschule



Sonderpädagogisches Angebot im Kanton Thurgau

Ablauf

1. Sonderschulung – Voraussetzungen für eine Sonderschulung
2. Exkurs Schülerzahlenentwicklung Sonderschulung
3. Angebote (Separative Sonderschulung / Integrative Sonderschulung)
4. Welche Schule ist die Richtige?
5. Wie kommt eine Integrative Sonderschulung zustande?
6. Spezialfälle, Notfallplätze und dergleichen
7. Fragen

Sonderschulung

Voraussetzungen für eine Sonderschulung

Grundlage für eine Sonderschulung ist die Schulpsychologische Abklärung.

Die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) prüft mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) den Sonderschulbedarf eines Kindes.

Damit ein Sonderschulbedarf ausgewiesen werden kann, sind folgende kantonale Kriterien zentral:

- Vorliegen einer Störung oder Behinderung
- Die Störung oder Behinderung muss über einen längeren Zeitraum bestehen.
- Das Kind hat trotz vorgängiger Förderung (angemessene Dauer, Intensität, Inhalt) in der Frühförderung oder in der Volksschule keine bedeutsamen Fortschritte gemacht.

Das Vorliegen einer Störung oder Behinderung stellt ein zwingendes Kriterium für die Prüfung eines Sonderschulbedarfs dar.

Ohne Störung oder Behinderung wird kein Sonderschulbedarf ausgewiesen. Im Umkehrschluss führt das Vorliegen einer ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung jedoch *nicht zwangsweise* dazu, dass ein Sonderschulbedarf ausgewiesen wird.

Gesetzliche Bestimmungen seit 1. Januar 2011

Volksschulgesetz (VG; RB 411.11)

§ 41 * Sonderpädagogische Massnahmen

¹ Wird bei einem Kind ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt, sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen.

² Soweit es möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule integrativ oder separativ durchzuführen.

³ Sonderpädagogische Massnahmen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann sonderpädagogische Massnahmen regeln.

In folgenden Bereichen kann ein Sonderschulbedarf ausgewiesen werden:

- Geistige Behinderung / ausgeprägter Entwicklungsrückstand
- Bewegungs- und Sinnesbehinderung
- Verhaltensstörung
- Sprachstörung
- Mehrfachbehinderung

Kategorien:

1. Sonderschulen für Verhaltensauffällige (PSS)
2. Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (PMGB)
3. Sprachheilschulen
4. Spitalschulen, TKM, Clienia
5. Regelschulen, die Sonderschulungen (InS) anbieten können
6. HFE

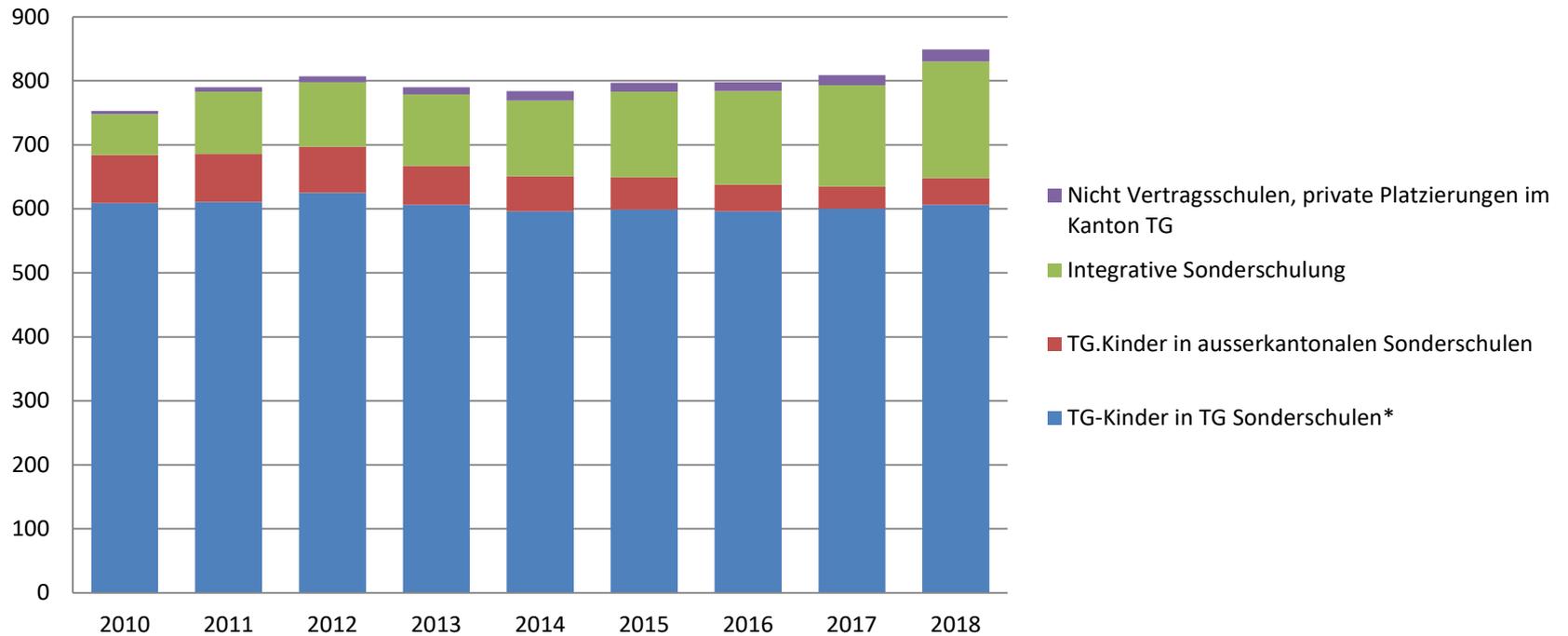
Exkurs

Schülerzahlenentwicklung

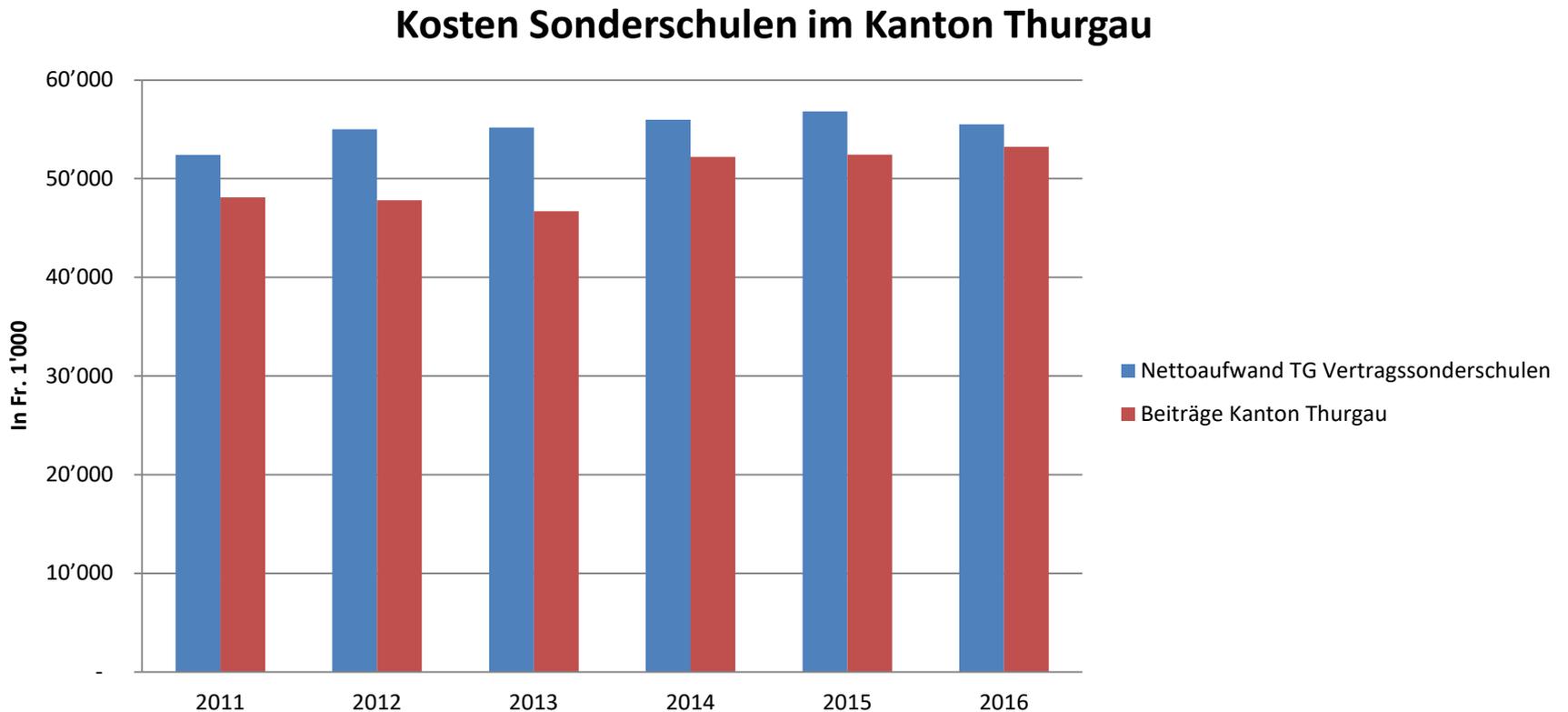
Sonderschulung

Schülerzahlentwicklung Sonderschulung

Entwicklung Anzahl Sonderschüler



Kosten der Sonderschulen im Kanton Thurgau



Angebote (Separative Sonderschulung / Integrative Sonderschulung)

Kriterien

- Kann eine integrative oder separative Sonderschulung erfolgen ?
→ Kriterien InS
- Sonderschule der erforderlichen Kategorie
- Sonderschule mit vorhandenem Platzangebot
- Sonderschule mit Internat? Überbrückungsangebot in den Ferien?
- Schulweg – kann der Schulweg mit dem Schulbus / ÖV zurückgelegt werden?
- Stehen die Eltern hinter einer Sonderschulmassnahme?
- Ist die Sonderschulung verhältnismässig? / rechtmässig?

Grundsätze

- Die Fachstelle Sonderschulung weist die Schule zu – eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.
- Die Eltern werden in den Prozess miteinbezogen.
- Es gibt keine Integration (InS) ohne Einverständnis der Eltern, andererseits bestimmt die Regelschule ob eine Integration vor Ort möglich ist.
- Es gilt die Anmeldefrist (Ende Dez) – Einteilung Ende März – später eintreffende SuS werden eingeteilt je nach Platzangebot.

Bemerkung

- Die Planbarkeit der Platzierungen von der Integration zur Separation wird aufgrund der InS-Zunahme zusehends schwieriger.

Welche Schule ist die Richtige?

Separative Angebote

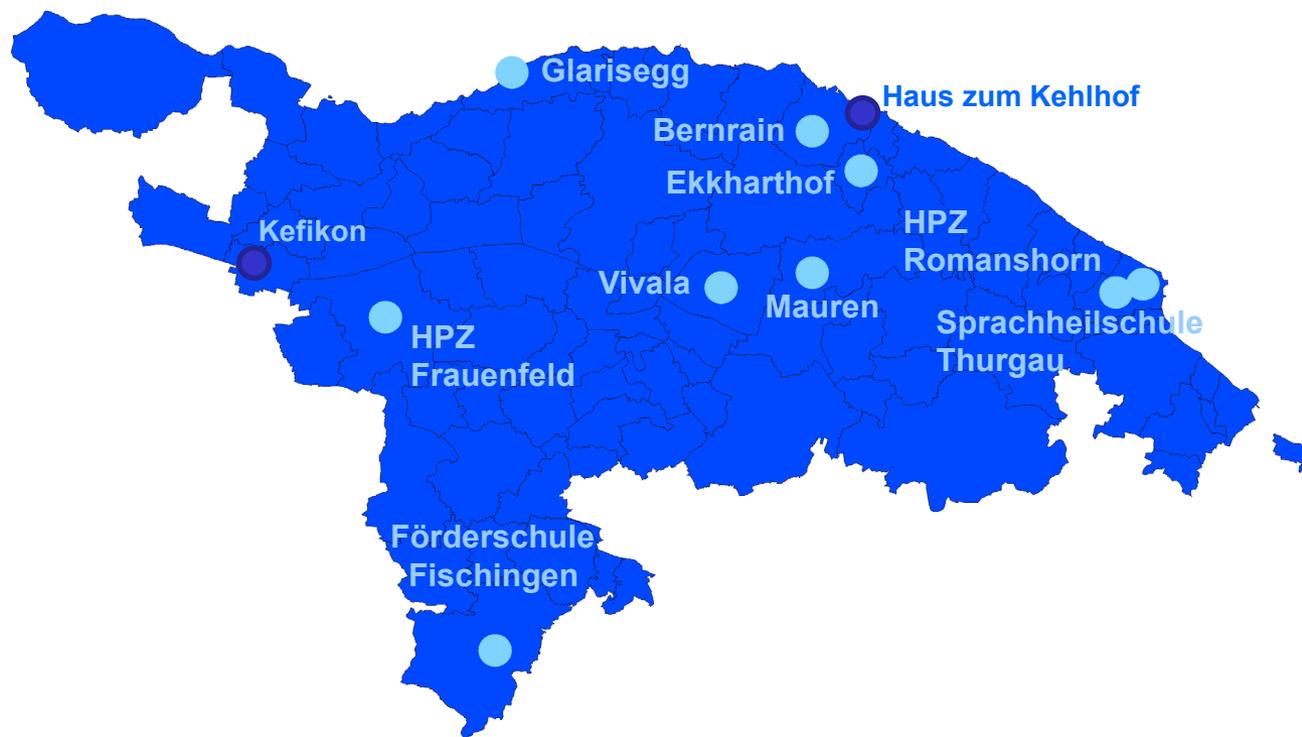
Vertragsschulen

1. Sonderschulen PSS: Bernrain, Glarisegg, Fischingen
2. Schulen PMGB: HPZ Frauenfeld, HPZ Romanshorn, Ekkarthof, Vivala, Mauren
3. Sprachheilschule Thurgau (drei Standorte)

Nichtvertragsschulen (z.B. Schloss Kefikon)

Ausserkantonale Schulen

Sonderschulen im Kanton Thurgau



Wie wird eine Integrative Sonderschulung eingerrichtet?

Integrative Angebote (InS)

Integration vor Ort - Normalfall

Integration in der Nachbargemeinde

(neu – nach Versetzung durch SCA – zur Vermeidung von Härtefällen)

Abklärungen vor Ort

- Sind die Ressourcen vor Ort vorhanden oder können sie bereitgestellt werden (Personell, Infrastrukturell)?
- Stehen die Eltern hinter einer Integration? → Es gibt keine InS ohne Einverständnis der Eltern.
- Ist die Schule bereit für eine InS? → Eine InS kann nur eingerichtet werden wenn der Beschluss der Schulbehörde vorliegt.
- Aber: Wenn die Schule keine InS durchführt muss sie dies begründen (im Bedarfsfall mittels Schulbehördenentscheid).
- Ist die InS seitens des AV verhältnismässig?

Spezialfälle, Notfallplätze und dergleichen

- Jede Sonderschulung ist ein Spezialfall, individuelle Lösungen sind immer wieder gefragt.
- Es gibt keine Notfallplätze → Die Einteilungen werden aufgrund der Anmeldungen, die bis Ende Dezember eintreffen, Ende März vorgenommen. Nachzügler (Umzüge, Austritte Tagesklinik etc.) werden bearbeitet soweit die Ressourcen dies zulassen, die Einteilungen erfolgen je nach vorhandenem Platzangebot (TG oder ausserkantonale).

Amt für Volksschule



Fragen ?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**